

## Vergütungsbericht

für das Geschäftsjahr 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Die Berichterstattung in diesem Vergütungsbericht erfolgt durch Vorstand und Aufsichtsrat nach § 162 Aktiengesetz und stellt die Vergütung für die gegenwärtigen und ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der SPOBAG AG dar. Der Vergütungsbericht wurde vom Abschlussprüfer KMpro GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, einer formellen Prüfung unterzogen. Der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung ist im Anschluss an den Vergütungsbericht vollständig wiedergegeben.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde auf der Hauptversammlung am 28. April 2025 gebilligt.

### **1. Gewährte und geschuldete Vergütung für Mitglieder des Vorstands nach § 162 AktG**

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sieht keine Vergütung vor. Im Geschäftsjahr 2024 wurden den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit Bezüge in Höhe von EUR 0 (2023: EUR 0) gewährt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine sonstigen Vergütungen bzw. Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder Vorteile gewährt, außer für Steuerberatungsleistungen an die Steuerkanzlei des Vorstandsmitglieds Phillip Campbell in Höhe von EUR 13.685 (2023: EUR 0).

Beträge in EUR	Phillip C. Campbell	Gesamtsumme
Fixe Vergütung Geschäftsjahr 2024	0	0
Vergütung 2024 gesamt	13.685	13.685

### **2. Gewährte und geschuldete Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 162 AktG**

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht eine reine Festvergütung ohne erfolgsorientierte variable Bestandteile und ohne aktienbasierte Vergütung vor. Eine reine Festvergütung von Aufsichtsratsmitgliedern ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK vorgesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten demnach nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von EUR 1.500 p. a. Im Geschäftsjahr 2024 wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit Bezüge in Höhe von EUR **4.500,00** (2023: EUR 4.575,83) gewährt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine sonstigen Vergütungen bzw. Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder Vorteile gewährt.

Beträge in EUR	Dr. Klaus Schweda	Peter Habermacher	Dr. Manfred Plautz	
Fixe Vergütung Geschäftsjahr 2024	1.500,00	1.500,00	1.500,00	4.500,00
AR-Vergütung 2024 gesamt	1.500,00	1.500,00	1.500,00	4.500,00

### 3. Vergleichende Darstellung

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Veränderung der Ertragsentwicklung der Gesellschaft, der Vergütung der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Ertragsentwicklung wird anhand des handelsrechtlichen Jahresüberschusses der Gesellschaft dargestellt, welche die operative Leistungsfähigkeit der Gesellschaft veranschaulichen sollen. Die Angabe der Entwicklung „Durchschnittsvergütung Mitarbeiter“ berücksichtigt Mitarbeiter von deutschen Konzerngesellschaften, deren Betriebszugehörigkeit sich jeweils über die letzten beiden Geschäftsjahre erstreckt.

Veränderung (%)	2024	2023	2022	2021
Jahresfehlbetrag in TEUR	149 (-22%)	122 (-67%)	72 (-48%)	48 (+24%)
Vergütung Vorstand in TEUR	14 (100%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)
Vergütung Aufsichtsrat in TEUR	4,5 (0%)	4,6 (2%)	4,5 (0%)	4,5 (0%)
Durchschnittsvergütung Mitarbeiter	0	0	0	0

München, 30. April 2025

Hsiao-Hsuan Wang  
Aufsichtsratsvorsitzender

Phillip C. Campbell  
Vorstand

Thomas Höder  
Aufsichtsrat

Li-Mei Hung  
Aufsichtsrat

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die SPOBAG AG, Garching  
(oder kurz SPOBAG)

### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der SPOBAG AG, Garching, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

München, den 30. April 2024

KMpro GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klaus Maierhofer  
Wirtschaftsprüfer